

# Satzung

## § 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „UNSER DORF Seelbach/Bettgenhausen“
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“
3. Der Sitz des Vereins ist 57632 Seelbach
4. Die Gemeinnützigkeit soll beim Finanzamt Altenkirchen/Hachenburg beantragt werden.

## § 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## § 3 Zweck, Aufgaben und Grundsätze des Vereins

1. Das Ziel des Vereins ist die Verwirklichung einer lebendigen und aktiven, am Gemeinsinn orientierten Dorfgemeinschaft sowie die Erhaltung und Weiterentwicklung der dörflichen Struktur in Seelbach als Grundlage für eine nachhaltige, zukunftsfähige Dorfentwicklung.
2. Vor dem Hintergrund dieses Zieles verfolgt der Verein als Zweck
  - die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde
  - die Förderung von Kultur
  - die Förderung des Natur- und Klimaschutzes
  - die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke
  - die Förderung der Jugend- und Seniorenhilfe
3. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - öffentliche Veranstaltungen, Führungen und Besichtigungen
  - Erhalt und Pflege von öffentlichen Plätzen, Wegen und Gebäuden
  - die Förderung des Dialogs zwischen den Generationen
  - partnerschaftliche Zusammenarbeit mit der Gemeinde und dem Gemeinderat sowie allen Vereinen und Initiativen im Dorf im Sinne der Satzung
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Verein ist politisch und religiös neutral.

## § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können natürliche oder juristische Personen, Vereine oder Personenvereinigungen werden.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

3. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

#### § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Ein Ausschluss kann nur aus einem wichtigen Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

#### § 6 Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht durch

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Über die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Abbuchung erfolgt einmal jährlich zum 31.01. eines Jahres.

Folgende Mitgliedsbeiträge werden festgelegt:

Einzelmitgliedschaft: 1,-Euro/Monat (12,-Euro/Jahr)

Familienmitgliedschaft: 2,-Euro/Monat (24,-Euro/Jahr)

(Als Familien zählen Personen mit einer identischen Meldeadresse und Kinder bis max. 18 Jahre)

Mitgliedschaft für Vereine, Unternehmen, andere juristische Personen: 50,-Euro/Jahr

2. Freiwillige Zuwendungen und Spenden
3. Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln
4. Sonstige Einnahmen

#### § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

#### § 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
2. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seiner/ihrer Vertretung geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch Bekanntgabe im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld oder per E-Mail an die Mitglieder.

3. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
4. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem/der Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
5. Anträge über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht vor der Versammlung zugegangen sind, können erst in der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
6. Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
7. Sonstige Anträge können bis 3 Tage vor der Versammlung bei allen vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern eingereicht werden.
8. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.
9. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
10. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
11. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
12. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## § 9 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem /der 1. und 2. Vorsitzenden, dem/der ersten Schriftführer/in und dem/der Kassierer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
3. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
4. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
6. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  1. *Vorsitzende/r*
  - Stv. Vorsitzende/r*
  1. *Schriftführer/in*
  - Stv. Schriftführer/in*
  1. *Kassierer/in*
  - Stv. Kassierer/in*
  - 3 *Beisitzer/innen*
7. Geschäftsführender Vorstand und somit vertretungsberechtigt sind 1. und Stv. Vorsitzender, Schriftführer und Kassierer.

§ 10 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer/innen.
2. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
3. Wiederwahl ist zulässig.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Ortsgemeinde Seelbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Seelbach, den 08.01.2026

Namen und Unterschriften der Gründungsmitglieder (mind. 7 Personen)

A. Klein  
ANKE KLEIN

L. Pietschmann  
LARS PIETSCHMANN

Schäck  
YVETTE SCHÄCK

Alexandra Lüß  
ALEXANDRA LÜß

S. Reinhard  
SONJA REINHARD

A. Reinhard  
ANIRA REINHARD

Felix Jäger Dierig  
FELIX JÄGER DIERIG

Sandra Müller  
SANDRA MÜLLER